



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Vorlage: VII/2021/03313**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. In der Anlage zum § 1 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wird eine Tarifstelle eingefügt, um Gebühren für Verkaufseinrichtungen zu erlassen, die unabhängig von der Marktsatzung auf dem Marktplatz ihre Waren verkaufen.
2. Analog zu den erhobenen Gebühren der Marktsatzung wird als tägliche Standflächengebühr für Lebensmittelverkaufsstände 3,33 Euro/m² festgelegt. Alle weiteren Verkaufsstände entrichten täglich 1,79 Euro/m².

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

zu 5.2 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unterstützung der Gastronomie durch die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Vorlage: VII/2021/03208

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum ~~Dezember 2024~~ **Februar 2022** einen Beschluss zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vorzulegen, mit dem künftig in den Zonen für die Außengastronomie nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) im Falle der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitze (nach Ziffer 3) keine zusätzliche Gebühr für die Nutzung von Markisen (Ziffer 10.1) erhoben wird.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

zu 5.2.1 **Änderungsantrag der AfD- Stadtratsfraktion zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Unterstützung der Gastronomie durch die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**
Vorlage: VII/2021/03512

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum **März 2022** einen Beschluss zur Änderung der **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale)** (Sondernutzungsgebührensatzung) **mit folgender Maßgabe** vorzulegen, mit dem künftig in den Zonen für die Außengastronomie nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) im Falle der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Freisitze (nach Ziffer 3) keine zusätzliche Gebühr für die Nutzung von Markisen (Ziffer 10.1) erhoben wird.

Der § 9 ist um den Absatz (4) mit folgendem Inhalt zu erweitern:

Sondernutzungsgebühren werden für identische Flächen in dem Umfang nicht erhoben, in dem diese deckungsgleich durch Dächer und Markisen überbaut sind, für die durch den identischen Sondernutzer bereits Sondernutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle entrichtet werden.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.3 Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Erweiterung des Grillplatzes am Anhalter Platz
Vorlage: VII/2021/03550**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Grillplatz am Anhalter Platz wird um zwei feste Grillstandorte (möglichst gemauert) erweitert.
2. Die Aufstellmöglichkeit von weiteren festen Bänken und weiteren Müllplätzen wird geprüft.
3. Das Quartiersmanagement Silberhöhe wird in die Planung und in die Betreuung des Grillplatzes einbezogen

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.4 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Schutz des Stadtgrüns bei Bauvorhaben
Vorlage: VII/2022/03572**

Abstimmungsergebnis: mit Patt abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei der Vorbereitung von Varianten- und Baubeschlüssen Planungen in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Freiraum so vorzunehmen, dass ein möglichst umfassender Schutz des vorhandenen Stadtgrüns (Bäume, Großsträucher, Hecken, Rank- und Klettergehölzen) gewährleistet wird.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in Vorbereitung von Bebauungsplanverfahren Planungen (bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gemeinsam mit dem Projektentwickler) so vorzunehmen, dass ein möglichst umfassender Schutz des vorhandenen Stadtgrüns (Bäume, Großsträucher, Hecken, Rank- und Klettergehölzen) gewährleistet wird.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur umweltrechtlichen Überprüfung der durch die Stadt Halle veranlassten Steinschüttungen am Saaleufer
Vorlage: VII/2021/03467**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die folgenden Prüfungen für die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung (VI/2019/05019) durchzuführen:
 - a. FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG in den folgenden Europäischen Schutzgebieten (sog. NATURA 2000 Gebiete):
 - i. Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle (DE 4437 307) (FFH-Gebiet)
 - ii. Saale - Elster-Luppe -Aue zwischen Merseburg und Halle (DE 4537 301) (FFH-Gebiet) (Rabeninsel gehört dazu)
 - iii. Saale - Elster-Luppe Aue südlich Halle (DE 4638 401) Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA Gebiet)
 - b. Prüfung nach den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG
 - c. Prüfung nach Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG (insbesondere auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)
 - d. Prüfung gemäß den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes
2. Die Durchführung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung wird mit sofortiger Wirkung abgebrochen und nicht weiter fortgesetzt. Es finden keine weiteren Schüttungen entlang der Saale statt.
3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Sie sind Grundlage für alle weiteren Entscheidungen zum Umgang mit den bereits vorgenommenen Schüttungen.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Open-Air-Kulturveranstaltungen ohne vorherige Anmeldung
Vorlage: VII/2021/03064**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mehrere, mindestens aber zwei Flächen im Stadtgebiet für die Durchführung von Open-Air-Kulturveranstaltungen ohne vorherige Anmeldung zur Verfügung zu stellen und ein angemessenes Regelwerk dafür zu erarbeiten.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Möglichkeit mittels geeigneter Kommunikationskanäle öffentlichkeitswirksam zu bewerben.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

zu 5.7 **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Erstellung eines Konzepts zur Abfallvermeidung, der stofflichen Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen**
Vorlage: VII/2021/03069

Abstimmungsergebnis: **zugestimmt nach Änderungen**

Beschlussempfehlung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH bis spätestens ~~Ende 2022~~ **Juli 2023 unter Berücksichtigung der in Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 10.02.2022 vorgestellten Maßnahmenideen¹ ein "Zero Waste-Konzept" ~~Abfallvermeidungskonzept~~ Konzept zur Abfallvermeidung, der stofflichen Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen mit den Handlungsfeldern öffentliche Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Haushalte, Gewerbe, Handel und Events für Halle (Saale) mit Analyse des Abfallvermeidungspotentials und verbindlichen Zielen/Maßnahmen zu erstellen. Die Erarbeitung des Abfallvermeidungskonzeptes erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit ~~und in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Institut.~~ Geprüft wird, inwieweit für die Konzepterstellung Fördermöglichkeiten durch Programme des Landes, Bundes und der Europäischen Union in Anspruch genommen werden können, beispielsweise das Förderprogramm Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. **Eine Berichterstattung über den Zwischenstand der Erarbeitung des Abfallvermeidungskonzeptes Konzepts zur Abfallvermeidung, der stofflichen Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen erfolgt im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung im 4. Quartal 2022.****

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin

¹ vgl. Präsentation „Grundsätze der Abfallentsorgung in Halle“ im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 10.02.2022 unter <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=266333&type=do&>



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

zu 5.8 **Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 Verzicht auf Variantenbeschluss Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale VI/2019/04959 und Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Vorlage: VII/2021/03462**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, **vor einer weiteren Umsetzung der gem. Antrag VII/2021/03467 die folgenden Prüfungen für die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung (VI/2019/05019) durchzuführen einen geänderten Baubeschluss, inklusive eines Variantenbeschlusses, zur Beratung im Stadtrat vorzulegen und dabei folgende Maßgaben zu beachten:**
 - a. ~~FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG in den folgenden Europäischen Schutzgebieten (sog. NATURA 2000-Gebiete):~~
 - i. ~~Nordspitze Peißnitz und Forstwerder in Halle (DE 4437-307) (FFH-Gebiet)~~
 - ii. ~~Saale – Elster – Luppe – Aue zwischen Merseburg und Halle (DE 4537-301) (FFH-Gebiet) (Rabeninsel gehört dazu)~~
 - iii. ~~Saale – Elster – Luppe Aue südlich Halle (DE 4638-401) Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)~~
 - b. ~~Prüfung nach den Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG~~
 - c. ~~Prüfung nach Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG (insbesondere auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)~~
 - d. ~~Prüfung gemäß den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes~~
2. ~~Die Durchführung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Es finden keine weiteren Schüttungen entlang der Saale statt.~~
3. ~~Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung beauftragt, zur Fortsetzung der Fluthilfemaßnahme alternative Wege für eine ökologische Böschungssanierung zu~~



~~prüfen und einen entsprechenden Änderungsantrag zur Einreichung beim Fördermittelgeber vorzubereiten.~~

- ~~4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung von Fachexperten ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Fluthilfemaßnahme zu entwickeln und vorzusehen, die der Kompensation der eingetretenen Schäden und der Renaturierung der Saale dienen.~~
- ~~5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Kostenprognose für alle Maßnahmen und die sich aus dem Antrag ergebenden finanziellen Auswirkungen zu erstellen.~~
- ~~6. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Sie sind Grundlage für alle weiteren Entscheidungen zum Umgang mit den bereits vorgenommenen Schüttungen. Ein Bericht zum Stand des Verfahrens ist dem Stadtrat spätestens zum 1. April 2022 vorzulegen.~~
- 1) Der Grundsatz der ökologische Gewässerentwicklung gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist klar erkennbar zu berücksichtigen.**
- 2) Weitere Umsetzungsmaßnahmen sollen sich am Beispiel der ingenieurbioologischen und ökologischen Uferbefestigung orientieren, die das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Merseburg, bereits im Jahr 2011 im Bereich der Gimritzer Schleuse realisiert hat (s. Begründung, Abb. 1).**
- 3) Unter Einbeziehung von Fachexperten sind Maßnahmen, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Renaturierung und naturnahen Gestaltung des Ufers und Gewässerumfeldes zu entwickeln.**
- 4) Die Wiederherstellung bzw. der Rückbau folgender Objekte soll geprüft und als Beitrag zur Entwicklung eines naturnahen Wassertourismus auf der Saale gewürdigt werden:**
 - der Bootsanleger an der Ziegelwiese/Brücke der Freundschaft (s. Begründung, Abb. 2)
 - der historische „Zoll- Anleger“ an der Giebichenstein-Brücke (s. Begründung, Abb. 3)
 - der historische „Fähranleger zu Trotha“ gegenüber der alten „Cröllwitzer-Papiermühle“ auf Höhe des Nordbades (s. Begründung, Abb. 4),
 - der alte Fähranleger zur Peißnitzinsel (gegenüber der Ziegelwiese, s. Begründung, Abb. 5)
 - die marode Ufertreppe zum Schleusengraben, ca. 20 m unterhalb der Gimritzschleuse,
 - die schadhafte Ufertreppe im NSG Nordspitze Peißnitzinsel (gegenüber der Marie Hedwig)
 - die schadhafte Treppenanlage am Mühlgraben.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin



Stadt Halle (Saale)

16.03.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung vom 10.03.2022:

**zu 5.9 Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Einrichtung eines Entsiegelungskatasters
Vorlage: VII/2021/03218**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum 4. Quartal 2022 ein Entsiegelungskataster einzurichten. Das Kataster bezieht auch Kleinstflächen wie beispielsweise Verkehrsinseln, Straßenbegleitstreifen oder Hinterhöfe mit ein.
2. Bis zur Einrichtung des Katasters werden kurzfristig entsiegelbare Flächen identifiziert und dem Stadtrat in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung im Februar 2022 zur Kenntnis gegeben.
3. Bei Versiegelungen im Rahmen von Vorhaben in kommunaler Hoheit soll zukünftig verstärkt auf eine ortsnahe, u.U. auch kleinteilige Kompensation durch Entsiegelung hingewirkt werden. Sollte ein ortsnaher Ausgleich nicht umsetzbar sein, erfolgt die Identifikation von geeigneten Flächen im Entsiegelungskataster unter Zuhilfenahme der Starkregen Gefahrenkarte (VII/2021/03058), der im Stadtgebiet festgesetzten Überschwemmungsgebiete bzw. der Erkenntnisse aus dem Stadtklimaprojekt.

F.d.R.

Sarah Lange
Protokollführerin